

# Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

## 1. Formvorbehalt bei Vertragsschlüssen

Ein Vertrag mit der PSA - Parts & Systems AG ist zustande gekommen:

- wenn die Parteien einen schriftlichen Vertrag geschlossen haben;
- wenn die PSA - Parts & Systems AG eine Offerte (Bestellung) schriftlich bestätigt hat;
- wenn die PSA - Parts & Systems AG eine Offerte (Bestellung) durch eine konkludente Erfüllungshandlung, insbesondere durch die Zusendung bestellter Ware, annimmt.

## 2. Vorrang der Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der PSA - Parts & Systems AG

Im Geschäftsverkehr mit der PSA - Parts & Systems AG gelten die nachstehend abgedruckten Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Die PSA - Parts & Systems AG anerkennt keine allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ihrer Kunden, es sei denn, die Uebernahme dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sei ausdrücklich schriftlich vereinbart worden.

**Die Zusendung dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen durch die PSA - Parts & Systems AG gilt als ausdrückliche Ablehnung sämtlicher entgegenstehender Offerten in allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), es sei denn, die Abweichungen seien ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden. Entgegenstehende Offerten in allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden auch dann nicht zum Vertragsbestandteil, wenn die PSA - Parts & Systems AG dagegen keinen Widerspruch erhebt.**

## 3. Vertragsgegenstand

Für genaue Beschreibung der zu liefernden Ware (Art, Ausstattung, Menge usw.) ist die Bestätigung der PSA - Parts & Systems AG massgebend.

Angaben über Produkte in Preis- und Bestell-Listen, Drucksachen, Werbebrochüren, Zeichnungen usw. sind unverbindlich, sofern die Parteien nicht schriftlich vereinbaren, dass diese Unterlagen einen Vertragsbestandteil bilden.

## 4. Technische Unterlagen

Sämtliche von der PSA - Parts & Systems AG gelieferten technischen Unterlagen bleiben ihr Eigentum und sind ihr, wenn sie es verlangt, zurückzugeben. Die Unterlagen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie dem Empfänger übergeben wurden. Hingegen darf sie der Empfänger nicht für Zwecke verwenden, die nicht unter den Vertrag mit der PSA - Parts & Systems AG fallen. Insbesondere darf er gestützt auf die Unterlagen keine Geräte oder Bestandteile von Geräten herstellen, einbauen, warten oder reparieren, es sei denn, die PSA - Parts & Systems AG habe ausdrücklich zugestimmt.

Ferner dürfen von der PSA - Parts & Systems AG gelieferte technische Unterlagen ohne ihre Einwilligung weder vervielfältigt noch weitergegeben noch Dritten zugänglich gemacht werden.

## 5. Für die Herstellung erforderliche Werkzeuge und Software

Für die Herstellung der Ware erforderliche Werkzeuge oder Software bleiben Eigentum der PSA - Parts & Systems AG, auch wenn die Kosten für die Werkzeuge und die Software ganz oder teilweise vom Besteller bezahlt werden.

## 6. Vorschriften am Liefer- oder Einsatzort

Ausländische Besteller haben die PSA - Parts & Systems AG über Rechtsnormen und behördliche Anordnungen, welche die Lieferung, die Ausstattung oder die Verwendung der bestellten Ware betreffen, zu informieren. Diese Informationspflicht umfasst insbesondere:

- Bestimmungen über die Beschaffenheit und den Einsatz der gelieferten Ware;
- Sicherheitsvorschriften;
- gesundheitspolizeiliche Bestimmungen;
- Vorschriften über die Produkthaftung.

Nicht serienmässige Sicherheitsvorrichtungen werden nur mitgeliefert, wenn dies vertraglich so vereinbart wurde.

## 7. Software

Die Rechte an Programmen für Computer, Mikroprozessoren und andere Datenverarbeitungs- und Steuerungsanlagen werden von der PSA - Parts & Systems AG nur soweit auf den Besteller übertragen, als sie für den Einsatz und Betrieb der gelieferten Bestandteile und Geräte erforderlich sind. Sie dürfen weder für andere Zwecke als den Einsatz und Betrieb der Bestandteile und Geräte verwendet, noch kopiert, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe an Dritte zusammen mit den Geräten ist hingegen zulässig.

## 8. Preise

Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise der PSA - Parts & Systems AG netto ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken ohne irgendwelche Abzüge.

Sämtliche Nebenkosten, wie z. B. die Kosten für den Transport, für Versicherungen, für Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen, für Beurkundungen, Instruktionen und Inbetriebnahmen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen.

Der Mindestbestellwert beträgt CHF.500.-. Wir behalten uns vor, die Differenz zu belasten.

## 9. Berechnung der Preise

Die Höhe der Preise richtet sich nach der Vereinbarung zwischen den Parteien.

Steigen die Produktionskosten in der Zeit vom Vertragsabschluss bis zur Lieferung, insbesondere wegen einer Verteuerung der Preise für Rohstoffe und Bestandteile oder wegen einer Steigerung der Fracht- oder der Verkehrsgebühren, ist die PSA - Parts & Systems AG berechtigt, ihre Preise entsprechend diesen Kostensteigerungen durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

Jede einseitige Preiserhöhung ist dem Besteller schriftlich mitzuteilen.

Der Vertragspartner der PSA - Parts & Systems AG hat das Recht, bei der Mitteilung einer Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich und schriftlich zu erklären.

## 10. Fälligkeit / Zahlung

In erster Linie gelten die vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen, beziehungsweise die Zahlungsbedingungen gemäss der Bestätigung der PSA - Parts & Systems AG.

Sofern es besonders vereinbart wurde, sind Akonto- oder Vorauszahlungen zu leisten.

Ohne anderweitige Abmachung haben die Zahlungen in frei verfügbaren Schweizer Franken ohne Rabatt- und Skontoabzüge zu erfolgen.

Die Zahlungsfristen richten sich nach den vertraglich getroffenen Vereinbarungen beziehungsweise nach den Fristen in der Bestätigung der PSA - Parts & Systems AG. Ansonsten sind Forderungen 30 Tage nach Rechnungsstellung (Verfalltag) zur Zahlung fällig.

Bei verspäteter Zahlung ist - ohne vorgängige Mahnung - ab dem Fälligkeitsdatum ein Verzugszins geschuldet, der dem Zinssatz der St. Gallischen Kantonalbank für ungedeckte Kontokorrentkredite für Geschäftskunden mit durchschnittlicher Bonität entspricht.

## 11. Verzicht auf die Möglichkeit der Verrechnung

Jede Verrechnung des Preises für die gelieferte Ware mit Forderungen gegenüber der PSA - Parts & Systems AG ist ausgeschlossen. Die Vertragspartner der PSA - Parts & Systems AG verzichten ausdrücklich auf die Möglichkeit der Verrechnung. Das Verbot der Verrechnung gilt insbesondere für Gewährleistungs- und Haftpflichtansprüche.

## 12. Eigentumsvorbehalt / Sicherung der Kaufpreisforderung

Sofern ein Eigentumsvorbehalt aufgrund des darauf anwendbaren Rechts zulässig ist, verbleibt sämtliche von der PSA - Parts & Systems AG gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises in ihrem Eigentum. Nimmt die PSA - Parts & Systems AG Wechsel oder Schecks entgegen oder erfolgt die Bezahlung durch Banküberweisung, gilt die Ware erst dann als bezahlt, wenn die Wechsel oder Schecks eingelöst sind, beziehungsweise die Banküberweisung gutgeschrieben ist.

Falls nach der anwendbaren Rechtsordnung für die Begründung des Eigentumsvorbehalts der Eintrag in ein besonderes Verzeichnis oder Register erforderlich ist, darf die PSA - Parts & Systems AG diesen Registereintrag vornehmen lassen, ohne dass dazu irgendeine Einwilligung oder Ermächtigung des Inhabers der Ware erforderlich ist. Dasselbe gilt, wenn andere Rechtshandlungen erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt zu begründen oder aufrecht zu erhalten.

Kann nach der anwendbaren Rechtsordnung kein Eigentumsvorbehalt begründet werden, stehen der PSA - Parts & Systems AG bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises alle Rechte zur Sicherung ihrer Kaufpreisforderung zu, welche nach dieser Rechtsordnung möglich sind. Sie ist ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche erforderlich sind, um diese Rechte zu begründen oder aufrecht zu erhalten.

Ware, welche nicht vollständig bezahlt ist, darf weder veräussert noch verpfändet, noch sicherheitshalber übereignet, noch sonstwie mit Rechten Dritter belastet werden. Vorbehalten bleibt eine Veräusserung im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit des Erwerbers. In diesem Fall tritt der Erwerber seine Kaufpreisforderung im gesetzlich zulässigen Rahmen an die PSA - Parts & Systems AG ab.

## 13. Lieferverpflichtung und Lieferfrist

Die Lieferverpflichtung der PSA - Parts & Systems AG besteht nach Massgabe und im Umfang der vertraglichen Vereinbarungen oder der Bestellungsbestätigung.

Wurden keine Fixtermine vereinbart oder zugesichert, richtet sich die Lieferverpflichtung der PSA - Parts & Systems AG nach ihren Liefermöglichkeiten. Verspätungen sind dem Besteller raschmöglichst schriftlich anzuzeigen.

Die Ware gilt ohne anderslautende Vereinbarung als rechtzeitig abgeliefert, wenn sie das Werk innerhalb der Lieferfrist oder zum Liefertermin verlässt, ferner mit der Meldung der Versandbereitschaft, wenn die Ware durch den Besteller abgeholt wird oder sie ohne Verschulden der PSA - Parts & Systems AG nicht rechtzeitig abgeschickt werden kann.

Teillieferungen sind zulässig, sofern keine gegenteiligen Vereinbarungen geschlossen wurden.

Treten infolge verspäteter Lieferung von Rohmaterialien oder Bestandteilen, welche die PSA - Parts & Systems AG nicht zu vertreten hat, wegen Streiks, kriegerischer Handlungen, höherer Gewalt oder anderer vom Willen der PSA - Parts & Systems AG unabhängiger Ereignisse, Lieferverzögerungen ein, hat die PSA - Parts & Systems AG den Besteller umgehend von der Lieferverzögerung in Kenntnis zu setzen, worauf sie von ihrer Lieferverpflichtung befreit ist. Sie kann nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder nach Wegfall der Ursachen für die Lieferverzögerung liefern.

Ist der Besteller vorausleistungspflichtig und mit seiner Leistung in Verzug oder bestehen gegen ihn noch offene Forderungen der PSA - Parts & Systems AG, kann die PSA - Parts & Systems AG ihre Lieferung solange zurückhalten, bis der Besteller seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

## 14. Versand

Die Kosten für die Verpackung und den Versand gehen zu Lasten des Bestellers.

Ohne besondere Versandinstruktionen wählt die PSA - Parts & Systems AG die ihr am vorteilhaftesten erscheinende Versandart. Das gilt auch für die Verpackung der Ware.

Verpackungen - ausser Papier- und Kartonverpackungen - werden in der Regel leihweise abgegeben. Sie sind der PSA - Parts & Systems AG innert Monatsfrist in gutem Zustand franko Domizil zurückzuschicken. Es wird ein Verpackungsanteil in Rechnung gestellt, welcher nicht zurückgefordert werden kann. Paletten, Rahmen und Deckel sind unverzüglich zu entladen und dem Transporteur zurückzugeben oder auszutauschen.

## 15. Gefahrtragung

Erstellt: 27.07.2011 GaR	Geprüft: 27.07.2011 GaR	Freigegeben: 31.07.2011 GaR	Seite: 1 / 2
Prozessnummer:	Dok. Nr.: Fo 042	Item ID: 033659	Revision: 02

# Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, auch wenn die Lieferung franko, CIF, FOB, unter ähnlicher Klausel oder einschliesslich Montage erfolgte.

Verzögert sich der Versand aus Gründen, welche die PSA – Parts & Systems AG nicht zu vertreten hat, oder wird er aus solchen Gründen unmöglich, lagert die PSA – Parts & Systems AG die zu liefernde Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

## 16. Transportschäden / Versicherung

Die PSA – Parts & Systems AG schliesst auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers eine Versicherung gegen die üblichen Transportrisiken ab. Ansonsten trägt der Besteller das Risiko von Transportschäden.

Beschädigungen oder Verluste während des Transports hat der Besteller der PSA – Parts & Systems AG unverzüglich nach Empfang der Sendung durch ein übliches Havarie-Zertifikat zu melden.

Von aussen erkennbare Beschädigungen oder Unregelmässigkeiten hat der Besteller sofort durch die Bahn, die Post oder den Transporteur feststellen und bestätigen zu lassen. In der Bestätigung sind auch der geschätzte Umfang und die vermutete Ursache des Schadens zu nennen. Können die vorstehenden Angaben nicht gemacht werden, ist die Annahme der Sendung zu verweigern.

Die gelieferte Ware ist unmittelbar nach der Lieferung auszupacken und auf allfällige Transportschäden zu untersuchen. Werden solche Schäden festgestellt, ist die Ware im vorgefundenen Zustand in der Verpackung zu belassen. Gleichzeitig hat der Empfänger das Beförderungsunternehmen mündlich und schriftlich aufzufordern, den Schaden und seine mögliche Ursache festzustellen.

## 17. Mängelrüge und Abnahme der Lieferung

Der Besteller hat der PSA – Parts & Systems AG innert 10 Tagen nach Empfang der Lieferung offenkundige Mängel schriftlich bekanntzugeben. Verdeckte Mängel sind innert 10 Tagen ab ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung als genehmigt, was den Verlust der Gewährleistungsansprüche zur Folge hat.

Dasselbe gilt bei einer Falschlieferung oder bei einer unvollständigen Lieferung.

## 18. Falschlieferung / unvollständige Lieferung

Bei einer Falschlieferung hat der Empfänger der PSA – Parts & Systems AG eine angemessene Frist für eine vertragskonforme Lieferung anzusetzen. Hingegen hat er – sofern nichts anderes vereinbart wurde – keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf die Auflösung des Vertrages.

Dasselbe gilt bei einer unvollständigen Lieferung.

## 19. Gewährleistung bei Rechtsmängeln

Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers für rechtliche Mängel werden im rechtlich zulässigen Umfang wegbedungen. Statt der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gilt folgende Regelung: Weist die gelieferte Ware rechtliche Mängel auf, hat der Besteller der PSA – Parts & Systems AG eine angemessene Frist für die Beseitigung der rechtlichen Mängel oder die Lieferung mangelfreier Ware anzusetzen. Hingegen hat er – sofern nichts anderes vereinbart wurde – keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf die Auflösung des Vertrages.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Tag, an dem die Ware dem Besteller zur Verfügung steht.

## 20. Gewährleistung bei Sachmängeln

Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers für Sachmängel werden im rechtlich zulässigen Umfang wegbedungen. Statt der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gilt folgende Regelung:

Die PSA – Parts & Systems AG repariert oder ersetzt qualitativ mangelhafte Teile der gelieferten Ware raschmöglichst auf ihre Kosten. Zu Lasten der PSA – Parts & Systems AG gehen die Bestandteile, der Reparaturaufwand, der Hin- und Rücktransport, die Verpackung und die Versicherung.

Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der PSA – Parts & Systems AG über.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Tag, an welchem die Ware dem Besteller zur Verfügung steht.

Für Transportschäden sowie für Schäden, welche durch normale Abnutzung, unsachgemässe Behandlung, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung oder infolge anderer Gründe, welche die PSA – Parts & Systems AG nicht zu vertreten hat, entstanden sind, haftet die PSA – Parts & Systems AG nicht.

Sachmängel berechtigen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten. Die Wandelung und Minderung ist ausgeschlossen. Ebenso besteht kein Anspruch des Bestellers auf Schadenersatz.

Die PSA – Parts & Systems AG ist von ihrer Gewährleistungspflicht für Sachmängel befreit, solange der Besteller der Ware mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug ist.

Erfüllungsort für Garantiarbeiten ist 9434 Au (Schweiz) oder die nächstgelegene autorisierte Servicewerkstätte.

## 21. Mangelfolgeschäden

Die Haftung für Mangelfolgeschäden aller Art wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Das gilt insbesondere für indirekte Schäden und entgangenen Gewinn. Dies gilt insbesondere für indirekte Schäden wie Aus- und Wiedereinbaukosten und entgangenen Gewinn.

## 22. Produktheftpflicht

Ansprüche aus der Produktheftpflicht werden wegbedungen, sofern und soweit dies nach der anwendbaren Rechtsordnung zulässig ist.

## 23. Reparaturen

Die Preise für Reparaturen und Umbauten verstehen sich ab Werk bzw. ab nächstgelegener Servicewerkstätte, zuzüglich Kosten für Verpackung, Versand, Versicherung usw. Im Uebrigen gelten die vorliegenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sinngemäss.

## 24. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 9434 Au (Schweiz).

## 25. Rücktrittsrecht

Die PSA – Parts & Systems AG ist berechtigt, vom vorliegenden Vertrag zurückzutreten:

- wenn der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug ist;
- wenn er seine Zahlungen eingestellt hat;
- wenn er sein Geschäft aufgegeben hat;
- wenn gegen ihn ein Nachlassverfahren eröffnet wurde oder er in Konkurs gefallen ist.

Der Rücktritt ist dem Besteller mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

## 26. Rücksendung von Waren

Gelieferte Waren dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der PSA – Parts & Systems AG zurückgeschickt werden. Bei Rücksendungen, die ohne ihre Zustimmung erfolgen, behält sich die PSA – Parts & Systems AG vor, die Annahme zu verweigern oder die Waren auf Kosten des Kunden zurückzuschicken. Nimmt die PSA – Parts & Systems AG zurückgeschickte Waren an, beinhaltet dies keine Anerkennung einer Rücknahmeverpflichtung.

Auf keinen Fall werden folgende Waren zurückgenommen:

- Sonderanfertigungen;
- gebrauchte oder verarbeitete Waren;
- Waren, die mehr als vier Monate vor der Rücksendung ausgeliefert wurden.

## 27. Ungültigkeit vertraglicher Vereinbarungen

Sind besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien oder Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ungültig oder nichtig, hat das nicht die Ungültigkeit oder Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Vielmehr sind die ungültigen oder nichtigen Bestimmungen von den Vertragsparteien oder vom Richter durch solche zu ersetzen, welche der anwendbaren Rechtsordnung entsprechen und den zu ersetzenden Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommen.

## 28. Anwendbares Recht

**Sämtliche Rechtsverhältnisse, die unter Zugrundelegung dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen eingegangen wurden, unterstehen dem schweizerischen Recht.**

## 29. Streitbeilegung

Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten haben die Parteien zunächst zu versuchen, die Angelegenheit einvernehmlich zu regeln. Sie dürfen die Gerichte erst dann anzurufen, wenn keine gütliche Einigung möglich ist.

## 30. Gerichtsstand

**Gerichtsstand für beide Teile ist 9434 Au (Schweiz).**

**Die Parteien verzichten in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf den gesetzlichen Gerichtsstand.**

Stand: 01. August 2011

Erstellt: 27.07.2011 GaR	Geprüft: 27.07.2011 GaR	Freigegeben: 31.07.2011 GaR	Seite: 2 / 2
Prozessnummer:	Dok. Nr.: Fo 042	Item ID: 033659	Revision: 02